



FAQ im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“

Stand 24.01.2022

1 Allgemeine Informationen

Um die Teilnahme an einem Integrationskurs für Menschen zu erleichtern, die für nicht schulpflichtige Kinder Verantwortung tragen, starten das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat im Januar 2022 das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“. Das Programm fördert subsidiäre kursbegleitende Angebote zur Kinderbeaufsichtigung mit Kindertagespflegepersonen. Dieses Angebot richtet sich speziell an die Teilnehmenden von Integrationskursen, deren Kindern noch kein Betreuungsplatz im Regelangebot zur Verfügung steht.

Im Bundesprogramm beaufsichtigen qualifizierte bzw. zu qualifizierende Kindertagespflegepersonen die Kinder. Die Kindertagespflege bietet einen guten Ansatz, das bisherige Modell der kursbegleitenden Angebote der Kinderbeaufsichtigung so aufzubauen und weiterzuentwickeln, dass sie perspektivisch den Kriterien des SGB VIII entsprechen.

Das Bundesprogramm löst die integrationskursbegleitende Kinderbetreuung ab, die seit 2017 durch das BAMF gefördert wird.

1.1 Welche Ziele verfolgt das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“?

Das Bundesprogramm begleitet die Qualitätsentwicklung der geförderten Angebote zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung. Es

- verbessert die Qualität der Angebote zur Kinderbeaufsichtigung in Anlehnung an Kriterien des SGB VIII,
- erleichtert den Übergang in Regelangebote der kommunalen Kindertagesbetreuung für teilnehmende Kinder,
- stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Teilnahme am Integrationskurs,
- gewinnt und sichert Fachkräfte durch die Qualifizierung und Festanstellung von zusätzlichen Kindertagespflegepersonen und

- eröffnet Möglichkeiten für eine Tätigkeit in der Kinderbeaufsichtigung für Kursteilnehmende.

Perspektivisch sollen alle Angebote zur Kinderbeaufsichtigung mit Kindertagespflegepersonen umgesetzt werden. Dabei stehen drei Modelle sowie ein Einstiegsmodell zur Auswahl, um den tatsächlichen Bedarfen und Rahmenbedingungen vor Ort entsprechen zu können. Bei zwei Modellen erfolgt die Förderung von Personalausgaben festangestellter (zu qualifizierender) Kindertagespflegepersonen. Im dritten Modell wird die Betreuungsleistung einer selbstständig tätigen, qualifizierten Kindertagespflegeperson gefördert. Im Verlauf der Vorhabenumsetzung ist ein Konzept zu erarbeiten, ab wann und wie die Kinderbeaufsichtigung mit Kindertagespflegepersonen erfolgen wird.

1.2 Inwiefern erfolgt im Bundesprogramm eine Anlehnung an die Kindertagespflege?

Die im Bundesprogramm geförderten Angebote zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sind insofern an die Kindertagespflege angelehnt, als hier die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson angestrebt bzw. vorausgesetzt wird. Auf dieser Grundlage kommt es zur Einführung eines gewissen Standards, um eine gute Qualität zu gewährleisten und Handlungssicherheit für das pädagogische Handeln zu gewinnen. Mit Blick auf die unterschiedlichen Herausforderungen stellt das DJI-Curriculum (oder vergleichbar) mit 160 Unterrichtseinheiten für die Kindertagespflege einen Mindeststandard dar. Die damit verbundene Qualifizierung bietet für die Beaufsichtigungspersonen Vorteile.

1.3 Wer kann am Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ teilnehmen?

Berechtigt sind private und öffentliche Träger von Integrationskursen, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung - IntV) gefördert werden und zur Durchführung der Integrationskurse zugelassen sind.

1.4 Welche Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden?

Sofern die Kursteilnahme der Eltern nicht durch Nutzung eines Regelangebots der Kindertagesbetreuung sichergestellt werden kann, hat der Kursträger die Möglichkeit, ein subsidiäres Angebot zur Kinderbeaufsichtigung mit Kindertagespflege zu schaffen. Die Angebote zur Kinderbeaufsichtigung sollen in räumlicher Nähe zum Kurs verortet sein, z. B. in Räumen des Kursträgers oder in von anderen bereitgestellten Räumlichkeiten (z. B. Wohnungsbaugesellschaft, Kirche). Für die Beaufsichtigung sollen (angehende) Kindertagespflegepersonen gewonnen und festangestellt werden. In Einzelfällen kann die Beaufsichtigung bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen oder gemäß der bisherigen Förderung (Einstiegsmodell) erfolgen.

1.5 Welche Kinder können das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung in Anspruch nehmen?

Kinder, die im Rahmen des Bundesprogramms beaufsichtigt werden, erfüllen folgende Voraussetzung:

- Die Kinder sind nicht schulpflichtig.
- Die sorgeberechtigte Person nimmt während der Beaufsichtigung nachweislich an einem Integrationskurs teil.
- Trotz der Beratungen und Bemühungen kann das Kind die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung nicht in Anspruch nehmen.

1.6 Wie kann der Bedarf einer subsidiären Kinderbeaufsichtigung während der Integrationskurse begründet werden?

Der Bedarf für Angebote zur Kinderbeaufsichtigung ist begründet, wenn die Teilnahme an einem Integrationskurs nicht möglich ist, weil kein Angebot der regulären Kindertagesbetreuung genutzt werden kann. Der Kursträger ist angehalten, die Kursteilnehmenden zunächst bei der Inanspruchnahme eines örtlichen Regelangebotes (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) zu unterstützen.

1.7 Warum wird der (über-)örtliche Jugendhilfeträger in die Bewertung der Qualität der Angebote zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung eingebunden?

Die fachliche Begleitung kann und soll vornehmlich der (über-)örtliche Jugendhilfeträger aufgrund seiner entsprechenden Kompetenzen leisten. Die damit verbundene Einbindung des zuständigen Jugendamtes hat – wie auch bei der bisherigen Förderung durch das BAMF - das Ziel, eine Bewertung der Qualität der Angebote vor Ort vornehmen zu lassen. Der zuständige Jugendhilfeträger kann so Einfluss auf die Umsetzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung ausüben und diese mitgestalten. Dies ist auch deshalb relevant, weil die geförderten Angebote eine Brücke zum Regelsystem darstellen sollen. Diese Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll daher fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ setzt die Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung fort und stellt ausdrücklich ein subsidiäres Angebot dar. Hier erfolgt keine reguläre Förderung im Sinne des SGB VIII. Es ist insofern nicht erforderlich, die dort genannten Qualitätskriterien vollumfänglich zu leisten.

1.8 Warum ist eine Beratung der Integrationskursteilnehmenden mit Kind(ern) über bzw. Vermittlung in die reguläre Kindertagesbetreuung nötig?

Eine Beratung ist notwendig, wenn die Person, die zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt ist, einen Betreuungsbedarf bekundet. Der Kursträger kann die Beratung durch Kontaktaufnahme mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendmigrationsdienst oder der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer ergänzen. Die Beratung kann auch auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit und Vernetzung mit den kommunalen Trägern der Jugendhilfe und Trägern von Kindergärten und Kindertagesstätten direkt erfolgen. Die Kursträger sollen über die Regelangebote informiert sein und diese Informationen an die angemeldeten oder interessierten Integrationskursberechtigten vermitteln. Für den Aufwand, der dem Kursträger bei der Beratung und Unterstützung der Teilnehmenden mit Kindern entsteht, kann er eine Förderung durch das BAMF beantragen.

2 Modelle im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“

2.1 Welche Modelle zur Kinderbeaufsichtigung werden über das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ gefördert?

Das Bundesprogramm sieht die Förderung unterschiedlicher Modelle vor, um unterschiedlichen Bedarfslagen gerecht zu werden:

Modell 1: Die Kinderbeaufsichtigung wird mit einer festangestellten bereits qualifizierten Kindertagespflegeperson umgesetzt.

Modell 2: Die Kinderbeaufsichtigung wird mit einer festangestellten, geeigneten Person umgesetzt, die während der Programmlaufzeit eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert.

Modell 3: Die Kinderbeaufsichtigung wird mit einer selbständigen qualifizierten Kindertagespflegeperson umgesetzt.

Einstiegsmodell: Die Kinderbeaufsichtigung wird wie bisher mit einer geeigneten Person umgesetzt, wobei ein Wechsel in Modell 1, 2 oder 3 angestrebt wird.

Welches Modell sich am besten für Ihren Kursträger eignet, richtet sich nach den spezifischen Gegebenheiten und Bedarfen vor Ort. Ein wichtiger Faktor ist hier zum Beispiel die Anzahl der voraussichtlich zu beaufsichtigenden Kinder. Darüber hinaus können strukturelle Gegebenheiten wie zur Verfügung stehende Räume, bereits tätige Kindertagespflegepersonen nahe dem Kursort etc. eine Rolle spielen. Die Modelle können je nach Bedarfslage miteinander kombiniert werden. Die Servicestelle berät und begleitet die Träger zu Beginn des Antragsverfahrens telefonisch zu den für sie infrage kommenden Modellen.

3 Antragsverfahren

3.1 Wechsel vom BAMF zum Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind

3.1.1 Muss mit dem Einstiegsmodell begonnen werden?

Es ist kein Beginn im Einstiegsmodell erforderlich. Die Antragstellung kann von Beginn an für die Modelle 1, 2 und/oder 3 erfolgen.

3.1.2 Kann ein Kursträger mit allen Angeboten der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung in das neue Bundesprogramm wechseln?

Grundsätzlich kann seit Programmbeginn zum 01.01.2022 ein Wechsel in die Modelle 1, 2 oder 3 erfolgen. Der Wechsel kann sowohl für alle Angebote der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung oder in Teilen, z. B. mit einem Kursabschnittsende oder für einen bzw. einzelne Standorte vollzogen werden.

3.1.3 Was bedeutet „Förderung bereits begonnener Vorhaben ist nicht möglich“? Bis wann erfolgt die Förderung durch das BAMF? Ab wann muss man für das neue Modell einen Antrag stellen?

Es konnte noch bis zum 31.12.2021 beim BAMF die Beantragung zur Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung vorgenommen werden. Seit dem 01.01.2022 ist für in 2022 beginnende Beaufsichtigungen nur noch die Beantragung über das neue Programm möglich. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag mindestens vier Wochen vor geplantem Beaufsichtigungsbeginn postalisch bei der gsub mbH vorliegen muss.

3.1.4 Sind alle Kinder, deren Förderung der Beaufsichtigung bis zum 31.12.2021 über das BAMF bewilligt wurde, über das BAMF abzurechnen?

Ein Kursträger kann alle Kinder, für die er bis zum 31.12.2021 die Förderung der Beaufsichtigung beantragt hat und die vom BAMF bewilligt wurde, über das BAMF abrechnen. Er kann aber auch nach einem jeweiligen Kursabschnittsende für diese Kinder die Förderung über das neue Bundesprogramm beantragen und muss dann bei Bewilligung die Abrechnung für diese Kinder über das BAMF einstellen.

3.1.5 Muss für alle Kinder, die nach dem 01.01.2022 die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung in Anspruch nehmen, eine Förderung über das Einstiegsmodell beantragt werden?

Seit dem 01.01.2022 kann für die Beaufsichtigung aller neu hinzukommenden Kinder die Förderung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung nur noch im neuen Bundesprogramm beantragt werden. Es ist zu überprüfen, inwiefern eine Beantragung für die Modelle 1, 2 und/oder 3 erfolgen kann. Im erforderlichen Fall kann das Einstiegsmodell grundsätzlich für die ersten 6 Monate der Vorhabenumsetzung gewählt werden.

3.2 Wie sieht das Antragsverfahren im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ aus?

Wenn Sie am Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ teilnehmen möchten, müssen Sie für jede einzusetzende Beaufsichtigungsperson einen Antrag stellen. Die Antragstellung ist ab dem 15.10.2021 fortlaufend möglich.

Antragsberechtigte Kursträger stellen in einer Bedarfsanalyse dar, wie viele Kinder voraussichtlich eine Kinderbeaufsichtigung während eines (bzw. mehrerer gleichzeitig stattfindender) Integrationskurse nutzen werden. Im Rahmen der Antragstellung muss eine Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt abgeschlossen werden, das die Räume auf kindgerechte Ausstattung prüft sowie die Eignung der Beaufsichtigungsperson feststellt. Der Kursträger bestätigt mit der Antragstellung, dass er während der Teilnahme am Bundesprogramm ein Konzept für die Kinderbeaufsichtigung mit Kindertagespflege erarbeiten wird.

Sie können auch mehrere Anträge stellen und so die Kinderbeaufsichtigung mit mehreren Personen und ggfs. in unterschiedlichen Modellen umsetzen. Mit jedem Antrag werden Sie aufgefordert, das zu fördernde Modell auszuwählen.

Im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ ist keine Förderung der Beaufsichtigung von Kindern möglich, die bereits im Rahmen der Förderung durch das BAMF abgedeckt ist.

3.3 Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?

Sie erhalten bei Antragstellung je nach Modell Vordrucke, die mit dem Antrag eingereicht werden müssen. Hierbei handelt es sich um

- Anlage 1 zur Bedarfsanalyse (alle Modelle),
- Anlage 2 zur Kooperation mit dem Jugendamt (alle Modelle),
- Anlage 3 zum Nachweis kindgerechter Räume (Modell 2 und Einstiegsmodell) und
- Anlage 4 bzgl. der freigehaltenen Plätze bei einer Kindertagespflegeperson (Modell 3)

3.3.1 Was wird unter einer Bedarfsanalyse verstanden?

Die Bedarfsanalyse dient der Entscheidungsfindung, welche Angebote zur Kinderbeaufsichtigung dazu beitragen können, Eltern die Teilnahme an Integrationskursen zu erleichtern. Grundlage dieser Bedarfsanalyse sind die Anzahl der Integrationskurse und der nicht schulpflichtigen Kinder, die keine reguläre Kindertagesbetreuung wahrnehmen können. In Verbindung mit den lokalen Gegebenheiten soll die benötigte Anzahl an Plätzen zur Kinderbeaufsichtigung ermittelt werden, die mit einem oder mehreren der vier Modelle des Bundesprogramms gefördert werden sollen. Daraus lassen sich die weiteren Erfordernisse an die Person(en), den Ort, die Räumlichkeiten für die Kinderbeaufsichtigung sowie unterstützende Kooperationen ableiten. Mit dem Antrag wird ein Formular zur Erläuterung des Bedarfs bereitgestellt (Anlage 1 – Bedarfsanalyse). Bei Fragen zur Bedarfsanalyse können Sie sich gerne an die Servicestelle wenden.

3.3.2 Wie erfolgt die Bedarfsanalyse?

Im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ erfolgt die Antragstellung pro Beaufsichtigungsperson. Im Rahmen der Bedarfsanalyse erfolgt die Einschätzung, in welchem der vier Modelle die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung zu fördern ist, damit ein angemessenes Maß der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit beim Einsatz der Fördermittel gegeben ist.

Mit dem Antrag sind Angaben zum Bedarf sowie zur Auslastung der Beaufsichtigungsplätze, zum Angebot der Kinderbeaufsichtigung sowie zum Einsatz der Beaufsichtigungsperson(en) erforderlich. Mit der Bedarfsanalyse werden daher folgende Daten erhoben:

- Wie viele Plätze wird der Kursträger für wie viele Integrationskurse anbieten? Wie ist die Auslastung dieser Plätze pro Stunde, pro Woche und pro Jahr?
- Wann erfolgt die Kinderbeaufsichtigung pro Tag bzw. innerhalb der Woche?
- Wie viele Beaufsichtigungspersonen werden zu welchen Zeiten beim Kursträger für das Angebot der Kinderbeaufsichtigung tätig sein?
- Wann wird die Beaufsichtigungsperson für wie viele Kinder tätig sein?

3.3.3 Wie wird die Kooperation mit dem Jugendamt nachgewiesen?

Als Voraussetzung für die Teilnahme am Bundesprogramm muss eine Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt vorliegen. Die Kooperationsvereinbarung kann mit einem überörtlichen oder örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen werden. Bei Fragen zur Kindertagespflege kann die Kooperation mit einem freien Träger erfolgen, der vom Jugendamt gemäß § 23 SGB VIII mit Aufgaben der Kindertagespflege beauftragt ist. Für die einzureichende Kooperationsvereinbarung erhalten Sie bei Antragstellung ein vorbereitetes Formular (Anlage 2 – Kooperation mit dem Jugendamt).

3.3.4 Gibt es Vorgaben für die Kooperationsvereinbarung mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe?

Die Ausgestaltung der Kooperation obliegt den Partnerinnen und Partnern, die die Kooperationsvereinbarung abschließen, d. h. dem Jugendhilfeträger und dem antragstellenden Kursträger. Mit dem Formular ist zu bestätigen, dass entsprechende Vereinbarungen getroffen werden bzw. wurden.

3.3.5 Welche weiteren Kooperationen sind im Rahmen des Bundesprogramms möglich?

Zusätzlich zur Kooperation mit dem Jugendamt können Kooperationen für die Umsetzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung hilfreich sein. Dies können andere Kursträger sein, um die Auslastung der geförderten Beaufsichtigungsplätze zu gewährleisten. Es können auch Akteure wie Wohnungsbaugesellschaften oder Kirchen sein, die Räume in Kursortnähe zur Verfügung stellen. Für die Kinderbeaufsichtigung nach dem Modell 3 erfolgt die Kooperation mit einer Kindertagespflegeperson, die einen Platz bzw. (maximal) zwei Plätze für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung vorhält.

3.3.6 Wie erfolgt der Nachweis, dass die Räumlichkeiten für die Kinderbeaufsichtigung kindgerecht ausgestattet sind?

Für die Modelle 1 und 3 wird der Nachweis für die Geeignetheit der Räumlichkeiten über die Pflegeerlaubnis erbracht, die die zu fördernde Person gemäß § 43 SGB VIII vorweist oder beantragt, da die Pflegeerlaubnis sowohl an die anzustellende Person als auch an die Räumlichkeiten gebunden ist, in denen die Kinderbeaufsichtigung stattfindet.

Für das Modell 2 und das Einstiegsmodell müssen die Räumlichkeiten durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des zuständigen Jugendamtes besichtigt und deren Eignung für die Kinderbeaufsichtigung festgestellt werden, da hier in der Regel die Pflegeerlaubnis erst nach Absolvierung einer Qualifizierung erteilt werden kann. Hierfür erhalten Sie bei Antragstellung ein vorbereitetes Formular. Der entsprechende Nachweis für die Geeignetheit der Räumlichkeiten muss spätestens mit der ersten Anforderung von Mitteln eingereicht werden.

3.3.7 In welcher Form muss nachgewiesen werden, dass keine Betreuungsmöglichkeit in der regelhaft geförderten Kindertagesbetreuung besteht?

Es obliegt dem Jugendhilfeträger, die Form der Bestätigung entsprechend den eigenen, internen Verwaltungsabläufen zu wählen.

3.3.8 Kann eine Förderung im Bundesprogramm erfolgen, wenn der Jugendhilfeträger keine Pflegeerlaubnis für die Beaufsichtigungsperson erteilt?

Für eine Förderung im Modell 1 ist grundsätzlich das Vorliegen bzw. die Erteilung einer Pflegeerlaubnis erforderlich. Die Entscheidung, ob es sich bei den Angeboten zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung um ein subsidiäres Angebot handelt, oder es im Rahmen von §§22-24 SGB VIII umgesetzt wird, obliegt jedoch dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kriterien zur Ausgestaltung eines subsidiären Angebotes oder einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung (z. B. Kindertagespflege) legt der Jugendhilfeträger fest. Die Fördergrundsätze des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“ stellen gerade auf diese Entscheidungsebene ab, die vor Ort einzuschätzen vermag, in welchem Rahmen die Angebote kindgerecht und gemäß der Regelung im Land bzw. in der Kommune auszugestalten sind.

3.3.9 Wie kann eine Kindertagespflegeperson Plätze für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung bereitstellen?

Eine Kindertagespflegeperson kann mit dem Kursträger eine entsprechende Belegung eines Platzes bzw. (maximal) zweier Plätze zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung vereinbaren, sofern dies im Rahmen der Pflegeerlaubnis mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmt ist. Für die Bestätigung des Jugendamtes über die für die Beaufsichtigung vorgesehenen Plätze erhalten Sie bei Antragstellung ein Formular (Anlage 4). Dieses Formular lässt die Kindertagespflegeperson beim Jugendamt zur Bestätigung ausfüllen. Das unterschriebene Dokument muss spätestens mit der ersten Anforderung von Mitteln eingereicht werden.

3.3.10 Kann ein Antrag gestellt werden, bevor alle erforderlichen Nachweise vorliegen?

Für die Antragstellung müssen die Bestätigungen, die das Jugendamt zu erbringen hat, einen Bezug zu den Angeboten vorweisen, die ab dem 01.01.2022 durch das neue Bundesprogramm gefördert werden sollen. In Abstimmung mit der Servicestelle kann eine Antragstellung erfolgen, wenn einzelne Nachweise noch nicht vorliegen.

3.3.11 Wie werden neu in die Beaufsichtigung aufgenommene Kinder nach dem 01.01.2022 im Bundesprogramm gefördert?

Für die Beaufsichtigung neu nach dem 31.12.2021 hinzukommender Kinder sind grundsätzlich die Modelle 1, 2 oder 3 des neuen Bundesprogramms zu wählen.

3.4 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

3.4.1 Wie stelle ich einen Antrag im Rahmen des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kind“?

Die Antragstellung erfolgt einzeln für jedes zu fördernde Modell mit Nennung der dafür vorgesehenen Beaufsichtigungsperson mittels eines datenbankgestützten Online-Antragsverfahrens, das modellspezifisch die erforderlichen Anlagen zum Download bereitstellt.

3.4.2 Wann erfolgt die Auswahl der Modelle?

Bei der Registrierung des Trägers ist initial ein Modell zu wählen, für das ein Antrag bzw. Anträge gestellt werden soll(en). Sollte noch für weitere Modelle eine Antragstellung beabsichtigt sein, erfolgt nach der Registrierung auf trägerseitige E-Mail-Anfrage eine zugehörige Freischaltung durch die Servicestelle.

3.4.3 Kann ich einen modellspezifischen Antrag stellen und mich erst später für ein bestimmtes Modell entscheiden?

Nein, wenn Sie im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ einen Antrag stellen, so erfolgt dieser immer modellspezifisch. Sie müssen sich also vor Antragstellung für ein bestimmtes Modell entscheiden. Die Entscheidung, welches Modell für Sie am sinnvollsten ist, beruht auf der Bedarfsanalyse. Bei Fragen zur Bedarfsanalyse können Sie sich gerne an die Servicestelle wenden.

Sollten sich die Umstände während der Vorhabenumsetzung ändern, beispielsweise der Bedarf der zu beaufsichtigenden Kinder höher sein als ursprünglich angenommen, so ist ein Modellwechsel grundsätzlich über eine Neubeantragung möglich.

3.4.4 Muss man als Kursträger extra für das Bundesprogramm neues Beaufsichtigungspersonal einstellen oder kann man Personen einsetzen, die bereits für die Kinderbeaufsichtigung eingestellt sind?

Gemäß den Fördergrundsätzen wird der Einsatz von Beaufsichtigungspersonen gefördert. Eine Neueinstellung ist bei bereits bestehenden personellen Ressourcen insofern nicht erforderlich. Es muss nur sichergestellt sein, dass durch die Bundesförderung keine eigenen Mittel oder Mittel anderer öffentlicher Träger eingespart werden.

3.4.5 Ich möchte eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung anbieten, habe aber noch keine Person, mit der ich das durchführen kann. Kann ich trotzdem schon einen Antrag stellen?

Sie können auch ohne bereits vorhandenes Beaufsichtigungspersonal einen Antrag auf Förderung im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ stellen. Die notwendigen Unterlagen zur Person, die die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung durchführen wird, können Sie spätestens mit Beginn der Beaufsichtigung nachreichen. Wichtig dabei ist, dass mit der beantragten Beaufsichtigung nicht vor Bewilligung des Antrags begonnen werden darf.

3.4.6 Ich möchte die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mit mehreren Modellen umsetzen – kann ich hierfür mehrere Anträge stellen?

Ja, Sie können für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mehrere Modelle miteinander kombinieren. Für jede Beaufsichtigungsperson ist ein separater Antrag zu stellen.

3.4.7 Ich möchte die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mit mehreren Personen umsetzen, reicht hierfür ein Antrag?

Nein, ein Antrag bezieht sich immer auf die Umsetzung des Vorhabens mit einer bestimmten Person. Wenn Sie die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mit mehreren Beaufsichtigungspersonen umsetzen möchten, so ist für jede ein separater Antrag zu stellen.

3.4.8 Ich möchte die bestehende Kinderbeaufsichtigung mit einer anderen Person umsetzen. Muss ich hierfür einen neuen Antrag stellen?

Nein, diesbezügliche Änderungen der Person und/oder Ausgabenkalkulation können Sie grundsätzlich über einen Änderungsantrag vornehmen. Entsprechende Online-Formulare werden Ihnen von der Servicestelle zur Verfügung gestellt.

3.4.9 Ich setze die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mit einem der vier Modelle um, möchte aber gerne auf ein anderes Modell umsteigen. Muss ich dafür einen neuen Antrag stellen?

Ja, das Vorhaben im bisherigen Modell wird in derartigen Fällen beendet und über einen Neuantrag können Sie in das neue Modell einsteigen. Wenn Sie Ihr Angebot zudem erweitern wollen, also die Kinderbeaufsichtigung mit zusätzlichen Personen umsetzen wollen, so ist für jede weitere Person ein eigener Antrag zu stellen.

3.4.10 Wie kann eine Vertretung der Beaufsichtigungsperson erfolgen, wenn für jede Beaufsichtigungsperson eine Zuordnung zu den von ihr beaufsichtigten Kinder erfolgt?

Das Verfahren zur Sicherstellung der Beaufsichtigung im Krankheitsfall der Beaufsichtigungsperson soll mit dem Jugendhilfeträger abgestimmt sein. Dabei ist die Kontinuität zwischen der (vertretenden) Beaufsichtigungsperson und der Gruppe zu beachten. Ausgaben für die Vertretungsperson sind durch die Umsetzungspauschale abgegolten.

3.4.11 Können zwei (oder mehr) Kinderbeaufsichtigungspersonen gleichzeitig bis zu 10 Kinder (oder mehr als 10 Kinder) an einem Kursort beaufsichtigen?

Für die Zulassung eines solchen Settings ist der örtliche oder überörtliche Jugendhilfeträger zuständig. Er entscheidet gemäß dem jeweils geltenden Landesgesetz, ob und unter welchen Rahmenbedingungen ein subsidiäres Angebot zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung mit zwei (oder mehr) Kinderbeaufsichtigungspersonen und bis zu 10 (oder mehr) Kindern zeitgleich erfolgen kann.

3.4.12 Was bedeutet maximal 5 Kinder pro Beaufsichtigungsperson: 5 Kinder vor Ort oder 5 abgeschlossene Beaufsichtigungsverträge?

Im Rahmen der Bedarfsanalyse geht es einerseits um die Anzahl der Kinder, die **zeitgleich** (zur gleichen Zeit) pro Beaufsichtigungsperson anwesend (vor Ort) sind. Davon ist abhängig, wie viele Beaufsichtigungspersonen zum Einsatz kommen müssen. Andererseits muss ersichtlich sein, wie viele Kinder jede Beaufsichtigungsperson im Laufe eines Jahres insgesamt beaufsichtigen wird.

Im Rahmen des Monitorings werden alle Kinder erfasst, die pro Beaufsichtigungsperson im Erhebungszeitraum beaufsichtigt wurden. Wenn z. B. ein Kind die Gruppe verlässt und dafür ein anderes Kind den Platz belegt, dann sind im Erhebungszeitraum 2 Kinder auf diesem Platz.

3.4.13 Kann der Beaufsichtigungsschlüssel von 1 zu 5 aufgrund des Alters oder erhöhtem Förderbedarfs unterschritten werden? Geht dann auch z. B. 1 zu 3?

Nein, das ist nicht förderfähig. Gemäß den Fördergrundsätzen handelt es sich bei der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung um ein subsidiäres Angebot, im Rahmen dessen erhöhte Förderbedarfe oder das Alter der Kinder bei der Festlegung des Beaufsichtigungsschlüssels nicht berücksichtigt werden können.

3.4.14 Was passiert, wenn innerhalb eines Jahres alle Kinder aus der Kinderbeaufsichtigung ausscheiden (z. B. Umzug der Familie, Kindergarten)?

Grundsätzlich ist in diesem Fall eine Aufnahme weiterer Kinder in die Kinderbeaufsichtigung aufgrund des fortlaufenden Lernstandes oder mittels einer Kooperation mit einem anderen Träger anzustreben. Wird die Mindestanzahl im Jahresdurchschnitt trotz aller Bemühungen einer Nachsteuerung nicht erreicht, tritt die Servicestelle mit dem betroffenen Träger in Austausch darüber, welche Anpassungen zukünftig als sinnvoll erachtet werden.

3.5 Anstellung der Kindertagespflegeperson mit einer Beschäftigung im Umfang von 50-75 %

3.5.1 Warum wird der Stellenumfang in Modell 1 und 2 auf eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 19 und maximal 30 Stunden festgelegt?

Gemäß den Fördergrundsätzen ist grundsätzlich pro Kindertagespflegeperson ein Stellenumfang von mindestens 50 % und maximal 75 % einer Vollzeitstelle vorzusehen. Der wesentliche Aspekt für die Festlegung einer förderfähigen Arbeitszeit zwischen 19 und 30 Wochenstunden ist pädagogisch begründet. Eine Hinführung in die Kindertagespflege ist insbesondere dann möglich, wenn eine personengebundene Zuordnung zwischen Beaufsichtigungskind und Beaufsichtigungsperson gewährleistet wird. Die Kindertagespflege schließt damit Schichtdienst aus, hier darf z. B. über die Woche oder über den Tag kein Wechsel der Beaufsichtigungspersonen pro Gruppe erfolgen.

3.5.2 Bezieht sich der Stellenumfang auf die Einrichtung oder auf die Person, die zur Kinderbeaufsichtigung eingesetzt wird?

Der Stellenumfang der (angehenden) Kindertagespflegepersonen in Modell 1 bzw. 2 sowie der Einstiegskräfte im Einstiegsmodell bezieht sich auf die jeweilige Person.

3.5.3 Warum wird in den Modellen 1 und 2 eine Anstellung mit mindestens 50 % VzÄ gefördert?

Mit der Regulierung der Arbeitszeit (von mindestens 19 Wochenstunden und nicht weniger als die Beaufsichtigungszeit) kann gewährleistet werden, dass eine Person kontinuierlich eine Gruppe im Laufe einer Woche beaufsichtigt und damit den regelmäßigen Bezug zwischen Beaufsichtigungsperson und den Kindern in der Gruppe gewährleistet.

3.5.4 Kann ein Kursträger Personen mit weniger als 50 % VzÄ zur Kinderbeaufsichtigung beschäftigen?

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Kinder einer bestimmten Gruppe kontinuierlich von einer Person beaufsichtigt werden. Sofern im einzelnen Fall begründete Sachverhalte für einen geringeren Beschäftigungsumfang als einer 50 % VzÄ vorliegen, sind diese im Rahmen der Bedarfsanalyse darzustellen.

Folgende Sachverhalte können (u. a.) eine Unterschreitung eines 50 % VzÄ begründen:

- Die Beaufsichtigungszeiten umfassen aufgrund der Kursangebote oder räumlichen Situation weniger als 19 Stunden pro Woche.

- Die Beaufsichtigungsperson führt ein vertraglich vereinbartes Arbeitszeitkonto, d. h. sie erarbeitet während der Kursangebote Mehrzeiten, die sie z. B. während der Ferienzeiten ausgleicht.

Bei entsprechender Nachvollziehbarkeit sind dann auch geringere Beschäftigungsumfänge im Rahmen des Bundesprogramms möglich.

3.5.5 Warum wird in den Modellen 1 und 2 eine Anstellung mit maximal 75 % VzÄ gefördert?

In der Kindertagespflege gibt es im Kontext der Festanstellung eine grundlegende Herausforderung: Mit der eindeutigen Zuordnung der Kindertagespflegeperson zu den Kindern kann sie im Laufe des Tages nicht durch eine andere Person vertreten werden, auch nicht zur Gewährleistung einer Pause. Für angestellte Kindertagespflegepersonen ist die Ausübung der Tätigkeit mit dem Arbeitszeitgesetz in Einklang zu bringen. D. h. bei einer Tätigkeit, die länger als 6 Stunden pro Tag andauert, ist eine Pause von 30 Minuten zu gewährleisten. In dieser Zeit dürfen weder eine Beaufsichtigungsleistung oder damit verbundene Verwaltungstätigkeiten erbracht werden. Daher wurde in den Fördergrundsätzen festgelegt, dass max. 30 Wochenstunden gefördert werden.

3.5.6 Kann ein Kursträger Personen mit mehr als 75 % VzÄ zur Kinderbeaufsichtigung beschäftigen?

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Kinder einer bestimmten Gruppe kontinuierlich von einer Person beaufsichtigt werden. Sofern im einzelnen Fall begründete Sachverhalte für einen höheren Beschäftigungsumfang als 0,75 VzÄ vorliegen, sind diese im Rahmen der Bedarfsanalyse darzustellen. Bei entsprechender Nachvollziehbarkeit sind dann auch höhere Beschäftigungsumfänge im Rahmen des Bundesprogramms möglich. Entscheidendes Kriterium bei der Bewertung ist der kontinuierliche und regelmäßige Bezug zwischen der Beaufsichtigungsperson und der Gruppe während der gesamten Beaufsichtigungszeit.

Mögliche Sachverhalte ergeben sich z. B. bei Kursträgern, die ihre Angebote zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung analog zu den Kursen sowohl vormittags als auch nachmittags anbieten, so dass die Kinderbeaufsichtigung an den Vormittagen für andere Kinder angeboten wird als an den Nachmittagen. Daher sind/werden die Beaufsichtigungspersonen ggf. in Vollzeit festangestellt, die dann täglich zwei verschiedene Gruppen betreuen. Damit erscheint eine Pausenregelung gewährleistet.

3.6 Was ist beim Modell 1 (festangestellte qualifizierte Kindertagespflegeperson) zu beachten?

3.6.1 Warum verlangen die Modelle 1 bis 3 eine qualifizierte Kindertagespflegeperson?

Das neue Programm orientiert sich an qualifizierten Kindertagespflegepersonen, um eine zukünftige rechtssichere Ausgestaltung – analog zu den Voraussetzungen des SGB VIII – zu ermöglichen. Sofern die dafür erforderliche Qualifikation noch nicht vorliegt, kann diese begleitend im Modell 2 erworben werden.

3.6.2 Wie kann ich die Qualifikation bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson nachweisen?

Wird eine Kindertagespflegeperson eingestellt bzw. beschäftigt, die bereits qualifiziert ist, kann sie eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für die Räume beantragen oder ggf. vorweisen, in denen die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung erfolgt. Eine Kopie der Pflegeerlaubnis ist spätestens mit der ersten Anforderung von Fördermitteln bei der Servicestelle einzureichen.

3.6.3 Wie finde ich eine qualifizierte Kindertagespflegeperson, die gerne in Festanstellung die Kinderbeaufsichtigung anbieten möchte?

Zur Gewinnung bereits qualifizierter Kindertagespflegepersonen können das zuständige Jugendamt bzw. von ihm mit Vermittlung beauftragte freie Träger angefragt werden. Ggf. verfügen vor Ort bestehende oder auch überregionale Vereine oder Interessengemeinschaften von Kindertagespflegepersonen über Informationen darüber, ob bei ihren Mitgliedern Interesse an einer solchen Tätigkeit in Festanstellung besteht.

3.6.4 Was ist zu beachten, wenn ich mehrere Beaufsichtigungspersonen feststellen möchte, die gemeinsam in den für das Vorhaben bereitgestellten Räumen Kinder beaufsichtigen?

Eine integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung mit mehreren (angehenden) Kindertagespflegepersonen ist nur dann förderfähig, wenn das Landesrecht Regelungen für eine sogenannte Großtagespflegestellen vorsieht. Die jeweilige Pflegeerlaubnis muss in jedem Falle auf die Betreuung von Kindern in diesen Räumen erteilt sein. Zudem ist jeweils die (vertragliche und) pädagogische Zuordnung jedes Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.

3.6.5 Ist eine höhere Eingruppierung als die vom Bundesprogramm vorgegebene Tarifgruppe förderfähig?

Grundsätzlich ist in begründeten Fällen auch eine höhere Eingruppierung möglich. Allerdings ist die maximale Förderhöhe gemäß den Regelungen in den Fördergrundsätzen begrenzt. Übersteigende Ausgaben sind aus eigenen und/oder dritten Mitteln zu bestreiten.

3.6.6 Ich würde die Beaufsichtigungsperson gerne feststellen, allerdings ist dies landesrechtlich nicht möglich. Kann ich die Person im Rahmen des Bundesprogramms trotzdem fest anstellen?

Nein, Landesrecht ist bei der Teilnahme am Bundesprogramm immer einzuhalten. Eine Festanstellung ist somit nur möglich, sofern es das Landesrecht zulässt. Ist dies nicht der Fall, kann ein Wechsel in die Modelle 1 und 2 nicht erfolgen und die Förderung des Einstiegsmodells länger als 6 Monate gewährt werden.

3.7 Was ist beim Modell 2 (Festangestellte zu qualifizierende Beaufsichtigungsperson) zu beachten?

3.7.1 Warum verlangen die Modelle 1 bis 3 eine qualifizierte Kindertagespflegeperson?

Das neue Programm orientiert sich an qualifizierten Kindertagespflegepersonen, um eine zukünftige rechtssichere Ausgestaltung – analog zu den Voraussetzungen des SGB VIII – zu ermöglichen. Sofern die dafür erforderliche Qualifikation noch nicht vorliegt, kann diese begleitend im Modell 2 erworben werden.

3.7.2 Wie finde ich eine angehende (zu qualifizierende) Kindertagespflegeperson, die gerne in Festanstellung die Kinderbeaufsichtigung anbieten möchte?

Als Ansprechpartner sind hier die Arbeitsagenturen sowie Arbeitsvermittlungen zu nennen, jedoch auch die für Kindertagespflege bzw. Migration zuständigen Träger, Vereine und Interessengemeinschaften in der Region. Zudem können Personen gewonnen werden, die zuvor selbst einen Integrationskurs absolviert haben.

3.7.3 Wie kann ich die Eignung der angehenden Kindertagespflegeperson nachweisen?

Die angehende Kindertagespflegeperson sollte sich vor Beginn des Vorhabens beim zuständigen Jugendamt oder einem für Kindertagespflege beauftragten freien Träger vorstellen und die Eignungsfeststellung beantragen. Die Feststellung der Eignung erfolgt in der Regel vor Erteilung einer Pflegeerlaubnis und der dafür zu absolvierenden Qualifizierung. Das Jugendamt sollte bestätigen, dass eine Eignungsfeststellung erfolgt ist.

3.7.4 Was muss beim Nachweis eines Führungszeugnisses für (angehende) Kindertagespflegepersonen beachtet werden?

Im Rahmen der Eignungsfeststellung müssen Kindertagespflegepersonen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII vorlegen. Ggf. können die Kosten auf Antrag vom Jugendamt übernommen werden.

3.7.5 Wie erfolgt die Qualifizierung der angehenden Kindertagespflegeperson?

Wird eine Person eingestellt, die beim Vorhabenbeginn keine Qualifizierung zur Kindertagespflege absolviert hat, kann sie tätigkeitsbegleitend an einer Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum (oder vergleichbar) bzw. nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) mit mindestens 160 Unterrichtseinheiten teilnehmen.

Die Teilnahme an der Qualifizierung sollte innerhalb der ersten 6 Monate der Förderung beginnen.

Mit erfolgreichem Abschluss kann sie eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII für die Räume beantragen, in denen die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung erfolgt. Eine Kopie der Pflegeerlaubnis sollte spätestens mit dem Verwendungsnachweis bei der Servicestelle eingereicht werden.

3.7.6 Muss die (angehende) Kindertagespflegeperson die Kosten für die Qualifizierung allein tragen?

Nein, die Ausgaben des Arbeitgebers für die Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson werden im Modell 2 mit bis zu 3.000 Euro bezuschusst.

3.7.7 Ist eine höhere Eingruppierung als die vom Bundesprogramm vorgegebenen Tarifgruppen förderfähig?

Grundsätzlich ist in begründeten Fällen auch eine höhere Eingruppierung möglich. Allerdings ist die maximale Förderhöhe gemäß den Regelungen in den Fördergrundsätzen begrenzt. Übersteigende Ausgaben sind aus eigenen und / oder dritten Mitteln zu bestreiten.

3.7.8 Ich würde die Beaufsichtigungsperson gerne feststellen, allerdings ist dies landesrechtlich nicht möglich. Kann ich die Person im Rahmen des Programms trotzdem fest anstellen?

Nein, Landesrecht ist bei der Teilnahme am Bundesprogramm immer einzuhalten. Eine Festanstellung ist somit nur möglich, sofern es das Landesrecht zulässt.

3.8 Was ist beim Modell 3 (Selbstständige qualifizierte Kindertagespflegeperson) zu beachten?

3.8.1 Wie finde ich eine selbstständig tätige (qualifizierte) Kindertagespflegeperson, die gerne einen Platz oder (maximal) zwei Plätze für einen Integrationskursträger bereitstellen möchte?

Zur Gewinnung einer selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson können das zuständige Jugendamt bzw. von ihm mit Vermittlung beauftragte freie Träger angefragt werden. Ggf. verfügen vor Ort bestehende oder auch überregionale Vereine oder Interessengemeinschaften von Kindertagespflegepersonen über Informationen darüber, ob bei ihren Mitgliedern Interesse an der Bereitstellung von Plätzen für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung besteht.

3.8.2 Warum beträgt das Entgelt für selbstständige Kindertagespflegeperson 8,80 EUR pro Kind und Betreuungsstunde?

Mit 8,80 EUR pro Beaufsichtungsstunde und Kind wird neben der Beaufsichtigung während der Unterrichtseinheiten eines Integrationskurses dem besonderen Förderbedarf vor und nach der Unterrichtseinheit sowie durch die temporäre Belegung des Platzes entsprochen. Dieses Entgelt steht insofern in keinem Zusammenhang zu der Vergütung, die bei öffentlich geförderter Kindertagespflege durch die kommunale Satzung oder Landregulierung gewährt wird.

3.8.3 Wie kann ich die Qualifikation bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson nachweisen?

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen des Bundesprogramm einen Platz bzw. (maximal) zwei Plätze zur Verfügung stellen, müssen über eine Pflegeerlaubnis gemäß

§ 43 SGB VIII verfügen. Eine Kopie der Pflegeerlaubnis ist bei der Servicestelle spätestens mit der ersten Anforderung von Fördermitteln einzureichen.

3.8.4 Wie kann eine Kindertagespflegeperson Plätze für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung bereitstellen?

Die Beaufsichtigungsplätze, die über das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ gefördert werden, dürfen dem regulären Betreuungsangebot nicht zur Verfügung stehen. Eine Kindertagespflegeperson lässt sich vom Jugendamt bestätigen, dass sie eine Kooperation mit einem Integrationskursträger zur Bereitstellung bzw. Belegung von einem Platz oder (maximal) zwei Plätzen zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung vereinbart.

3.8.5 Warum dürfen im Modell 3 selbständige Kindertagespflegepersonen maximal 2 Kinder aus dem Integrationskurs nehmen? Könnten es auch mehr Kinder sein?

Im Modell 3 können Kindertagespflegepersonen einen Platz bzw. maximal zwei Plätze bereitstellen, da ihre Existenz aufgrund der „regulären“ Betreuung von 3 Kindern gesichert werden muss.

3.9 Was ist beim Einstiegsmodell zu beachten?

3.9.1 Wie lange ist die Förderung im Einstiegsmodell möglich?

Das Einstiegsmodell wird grundsätzlich längstens für 6 Monate ab Vorhabenbeginn gefördert. Innerhalb der ersten 6 Monate hat ein Wechsel in die Modelle 1, 2 oder 3 zu erfolgen. Sofern der Kursträger nachweisen kann, dass ein vollständiger bzw. teilweiser Wechsel in die Modelle 1 bis 3 aufgrund landesgesetzlicher Voraussetzungen oder kommunaler Vorgaben und Angebote während des Förderzeitraums nicht möglich ist, kann das Einstiegsmodell in Abstimmung mit der bewilligenden Stelle auch über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden.

3.9.2 Können Kinderbeaufsichtigungspersonen im Einstiegsmodell festangestellt werden?

Eine Festanstellung von Beaufsichtigungspersonen ist auch im Einstiegsmodell in den ersten 6 Monaten der Vorhabenumsetzung möglich. Grundsätzlich sind dafür jedoch vorrangig ab Beginn die Modelle 1 oder 2 zu wählen.

3.9.3 Wie finde ich eine einschlägig qualifizierte Einstiegskraft, die die Kinderbeaufsichtigung anbieten möchte?

Als Ansprechpartner sind hier die Arbeitsagenturen und Arbeitsvermittlungen sowie die für Migration zuständigen Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften zu nennen. Zudem können Teilnehmende gewonnen werden, die zuvor selbst Integrationskurse absolviert haben.

3.9.4 Wie kann ich die Eignung der Einstiegskraft nachweisen?

Die Einstiegskraft muss für die Kinderbeaufsichtigung geeignet sein. Der Kursträger, der mit ihr den Arbeits- bzw. den Honorarvertrag abschließt, stellt zunächst die Eignung fest. Die Eignungsfeststellung wird vom Jugendamt bestätigt.

3.9.5 Was muss beim Einstiegsmodell zum erweiterten Führungszeugnis beachtet werden?

Für den Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII benötigt die Einstiegskraft eine schriftliche Aufforderung des Auftraggebers für die Kinderbeaufsichtigung, in der Regel des Integrationskursträgers. Mit dieser Aufforderung kann die Einstiegskraft persönlich bei der örtlichen Meldebehörde oder online über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz mit einem elektronischen Personalausweis ein erweitertes Führungszeugnis beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html;jsessionid=6D908DC1550F7549023EC2C448C1354C.1_cid501.

3.9.6 Unter welchen Voraussetzungen können Ausgaben zur Qualifizierung der Einstiegskraft bezuschusst werden?

Grundsätzlich kann auch die Einstiegskraft eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolvieren. Sofern ein Kursträger begründen kann, warum er mit der Kinderbeaufsichtigung nicht in das Modell 1, 2 oder 3 wechseln kann, kann ein Zuschuss für die Ausgaben bis zu 3.000 EUR auf Antrag bei der Servicestelle gefördert werden.

3.9.7 Wie erfolgt die Abrechnung der Kinder im Einstiegsmodell?

Die Nachweisführung hat seitens des Kursträgers auf Grundlage einer Anwesenheitsliste der beaufsichtigten Kinder mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum zu erfolgen. Die Kinderbeaufsichtigung wird nur dann gefördert, wenn die/der Sorgeberechtigte(n) zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigt sind und deren Zustimmung zur Beaufsichtigung ihrer Kinder vorliegt. Der Kursträger ist des Weiteren verpflichtet, die Identität der am Integrationskurs teilnehmenden Person sowie der beaufsichtigten Kinder zu überprüfen. Der Beaufsichtigungsbedarf ist grundsätzlich an die ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs gebunden. Der Kursträger hat die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, in bestimmten Abständen einen Antrag auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme zu stellen. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme ist beim Kursträger als Nachweis im Rahmen der Aktenführung zur Kinderbeaufsichtigung vorzuhalten. Unabhängig von der Abrechnung hat der Kursträger im Einstiegsmodell die Gehaltsnachweise/Lohnjournale (bei Festanstellung) bzw. die Nachweise über die Honorarzahungen (bei Honorartätigkeit) vorzuhalten.

4 Qualifizierung

4.1. Wer bietet Qualifizierungen für angehende Kindertagespflegepersonen an?

Im Online-Handbuch Kindertagespflege (<https://www.handbuch-kindertagespflege.de/>) werden wesentliche Fragen zur Kindertagespflege beantwortet: Grundqualifizierungen werden beispielsweise von Jugendämtern, Tageselternvereinen, Familienbildungsstätten, Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen angeboten.

Als Grundlage für die Qualifizierung dienen das DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ im Umfang von 160 Unterrichtsstunden oder das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des DJI mit 300 Unterrichtseinheiten, welches seit 2015 erhältlich ist.“

4.2. Werden Qualifizierungen vor Ort angeboten? Gibt es Online-Angebote zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen?

Grundqualifizierungen für Kindertagespflegepersonen werden bundesweit angeboten. Eine Übersicht mit Bildungsträgern bietet u. a. der Bundesverband für Kindertagespflege e.V.: <https://www.bvkt.de/qualitaetssicherung-in-der-grundqualifizierung/bildungstraeger/bildungstraeger-suchen/>.

Formen des virtuellen Lernens in der Grundqualifizierung für Kindertagespflege werden derzeit vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) erarbeitet: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/qhb-30-blended-learning.html>.

4.3. Können Personen die Qualifizierung beginnen, wenn der Integrationskurs zwar geplant aber noch nicht gestartet ist?

Die Förderung im Modell 2 setzt grundsätzlich mit Beginn der Festanstellung der Beaufsichtigungsperson bzw. mit deren Einsatz im Rahmen der Kinderbeaufsichtigung ein. Eine Förderung der Personalausgaben als auch der Ausgaben für die Qualifizierung ist insofern vor Beginn der Beaufsichtigung nicht vorgesehen.

4.4. Wie kann die Förderung einer nicht qualifizierten Beaufsichtigungsperson erfolgen?

Im Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ kann eine Beaufsichtigungsperson in das Modell 2 zunächst ohne Qualifizierungen einsteigen. Sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Vorhabenbeginn mit der Qualifizierung beginnen, d. h. die Antragstellung ist nicht abhängig von einem Nachweis über eine Qualifizierung. Im Rahmen des Bundesprogramms kann ggf. eine Lösung für eine zielgruppenspezifische und gut erreichbare Qualifizierung gefunden werden.

4.5. Die Qualifizierung über Modell 2 ist erfolgt. Wie erfolgt der Wechsel in Modell 1 bzw. wie läuft die Beantragung?

Es ist grundsätzlich kein Wechsel von Modell 2 zu Modell 1 erforderlich. Modell 2 ist nach der Qualifizierung deckungsgleich zu Modell 1. Bei Beantragung im Modell 2 kann der Kurs-träger ausgabenseitig kalkulieren, wann die Qualifizierung abgeschlossen sein wird und insofern, ab wann eine Eingruppierung in bzw. analog TVöD S4 erfolgen wird.

4.6. Welche Qualifizierungen werden für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis anerkannt?

Im Rahmen des Bundesprogramms hat die festangestellte Beaufsichtigungsperson entweder eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolviert oder beginnt ihre Teilnahme spätestens 6 Monate nach Vorhabenbeginn. Das DJI-Curriculum mit einem Umfang von 160 UE ist bundesweit anerkannt, um die erforderlichen vertieften Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege nachzuweisen. Die Qualifizierung stellt eine wesentliche Grundlage für den Erwerb der Pflegeerlaubnis dar. Das Jugendamt, das für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständig ist, entscheidet im Zuge der Eignungsfeststellung, ob dieses oder ein vergleichbares Curriculum als Nachweis vertiefter Kenntnisse greift.

4.7. Müssen Vertretungskräfte (z. B. bei Krankheit) qualifiziert sein bzw. wie erfolgt die Dokumentation?

Für Vertretungspersonen müssen im Rahmen des Bundesprogramms keine Nachweise zur Eignung resp. Qualifizierung eingereicht werden. Bei Vorliegen einer Pflegeerlaubnis im Vertretungsfall ist das Verfahren zur Sicherstellung der Vertretung mit dem Jugendamt abzustimmen.

5 Konzepterstellung

5.1. Aus welchem Grund und zu welchem Zeitpunkt muss das Konzept für die integrationskursbegleitenden Angebote zur Kinderbeaufsichtigung eingereicht werden?

Als zentrale Planungs- und Arbeitsgrundlage ist das von Ihnen zu erarbeitende Konzept Teil der Zuwendungsvoraussetzungen, die Sie mit den Fördergrundsätzen erhalten haben. Es soll beschreiben, in welcher Form Angebote zur Kinderbeaufsichtigung mit Kindertagespflege gemäß den landesrechtlichen Voraussetzungen entwickelt, umgesetzt und erprobt werden. Das Konzept soll Ihnen im Umsetzungsprozess dabei helfen, zu erkennen, wo sich Ihr Vorhaben befindet (um gegebenenfalls nachzusteuern und Ihre Strategien besser auszurichten), und dazu beitragen, die Nachhaltigkeit des Vorhabens im Sinne einer Verstetigung zu sichern. Zugleich dient es der Außendarstellung des geförderten Vorhabens.

Das Konzept muss während der Programmlaufzeit eingereicht werden, noch nicht zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Die Servicestelle berät die Kursträger bei der Konzepterstellung.

5.2. Wie muss das Konzept für die integrationskursbegleitenden Angebote zur Kinderbeaufsichtigung aussehen?

Das Konzept für die integrationskursbegleitenden Angebote zur Kinderbeaufsichtigung mit Kindertagespflege sollte die *Ausgangslage, Ziele und Schwerpunkte* sowie die *(geplanten und erreichten) Maßnahmen* Ihres Vorhabens beinhalten. Darüber hinaus können im Konzept Handlungsweisen und Qualitätsansprüche an Ihre Arbeit dargestellt werden. Es bietet damit ein effektives Hilfsmittel für einen kontinuierlichen Lernprozess in der Praxis, um sich im Umsetzungsprozess zu versichern, wo man steht und was zukünftig zu erwarten ist.

Ausgangslage darstellen

Zu Beginn der Förderung (bzw. bereits in Ihrem Antrag) haben Sie sich einen Überblick über die **Ausgangslage** verschafft. In einem ersten Schritt empfiehlt es sich somit, im Abschnitt *Ausgangslage* Art und Umfang der Angebote zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sowie aktuelle Bedarfe zu beschreiben und die Qualifikation bzw. Qualifizierung der Beaufsichtigungsperson(en) darzulegen. Gerne können Sie an dieser Stelle auch auf die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfeträger und ggf. weiteren Kooperationspartnern eingehen.

Ziele und Schwerpunkte definieren

In einem zweiten Schritt können die Ziele und angestrebten Ergebnisse unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben definiert werden. Beschreiben Sie hier, was im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogramms erreicht werden soll, und legen Sie ggf. Schwerpunkte oder Teilziele fest. Hierbei können Sie sich sowohl auf die (Weiter-)Entwicklung des Angebots als auch auf Qualifizierungsmaßnahmen des Personals, Ausstattung der Räume und die Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeträger beziehen.

Maßnahmen beschreiben

Anschließend können Sie mit der Beschreibung der (geplanten und ggf. schon erreichten) Maßnahmen fortfahren. Stellen Sie dar, wie die oben beschriebenen Ziele und Schwerpunkte durch die Umsetzung von Maßnahmen erreicht und bestehende Bedarfe gedeckt werden können. Unterlegen Sie die Beschreibung der Maßnahmen ggf. mit einem Umsetzungsplan zur Erreichung der definierten Ziele.

Alle beschriebenen Punkte stellen lediglich eine Empfehlung dar. Gerne können Sie weitere Punkte hinzufügen und sich bei der Erstellung des Konzepts von der Servicestelle „Integrationskurs mit Kind“ beraten lassen.

5.3. Wie muss das Konzept für den Wechsel aus dem Einstiegsmodell in die Modelle 1 bis 3 aussehen?

Das Konzept für den Wechsel aus dem Einstiegsmodell in die Modelle 1 und 2 muss innerhalb der ersten sechs Monate ab Vorhabenbeginn bei der Servicestelle eingereicht werden. Es orientiert sich in Inhalt und Struktur an den oben beschriebenen Ausführungen (siehe

Frage 3.3). Kursträger, die aktuell im Einstiegsmodell gefördert werden, müssen jedoch insbesondere die Umsetzung des *Wechsels in die Modelle 1 und 2* darstellen. Sie sollten dabei u. a. die Umstellung der Förderung (Personalausgaben für Festanstellung) sowie Maßnahmen zur Qualifizierung der Einstiegskraft zur Kindertagespflegeperson fokussieren. Sofern der Übergang während der Laufzeit des Bundesprogramms nicht erfolgen kann, muss der Kursträger begründen, warum er während der Programmlaufzeit die Kinderbeaufsichtigung im Einstiegsmodell länger als 6 Monate umsetzt.

Die Servicestelle „Integrationskurs mit Kind“ berät die Kursträger auf Anfrage individuell bei der Konzepterstellung.

6. Nachweise

6.1. Welche Nachweise sind während der Umsetzung der geförderten Vorhaben zu führen?

Der Kursträger hat mit der Förderung durch das Bundesprogramm folgende Dokumente zu führen:

- Berechtigung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Teilnahme am Integrationskurs sowie Identitätsprüfung
- Anmeldebestätigung des Kindes in der Kinderbeaufsichtigung durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten
- Ordnungsgemäße Teilnahme der Eltern bzw. Sorgeberechtigten am Integrationskurs
- Anwesenheitsliste der Kinder während der Kinderbeaufsichtigung
- Gehaltsnachweise oder Lohnjournale bzw. Zahlungsnachweise über Entgelte bzw. Honorare
- Monitoring über die regelmäßige Nachfrage der Kinderbeaufsichtigung

6.1.1. Wer meldet das Kind für das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung an?

Für die Anmeldung eines Kindes, das während eines Integrationskurses beaufsichtigt werden soll, müssen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten unterschreiben. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen diesbezüglich dem [Informationsblatt zur Sorgeberechtigung](#).

6.1.2. Wie wird die ordnungsgemäße Teilnahme am Integrationskurs nachgewiesen?

Der Kursträger hat den Teilnehmenden darauf hinzuweisen, in bestimmten Abständen einen Antrag auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme zu stellen. Diese Bestätigung der ordnungsgemäßen Teilnahme ist beim Kursträger als Nachweis im Rahmen der Aktenführung zur Kinderbeaufsichtigung vorzuhalten.

6.1.3. Wie führe ich eine Anwesenheitsliste?

Mit der Anwesenheitsliste dokumentiert der Kursträger die Nutzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung. Die Anwesenheitsliste enthält die Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum) für jedes Kind, deren Beaufsichtigung über das Bundesprogramm gefördert wird. Die Anwesenheitsliste ist vor Ort für Prüfungen vorzuhalten und nur auf direkte Anforderung der Servicestelle an diese zu übermitteln.

6.1.4. Wie erfolgt das Monitoring?

Zu Beginn der Antragstellung und im Rahmen des quartalsbezogenen Monitorings machen die Kursträger Angaben darüber, wie die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung in Anspruch genommen wird. Hierbei handelt es sich um quantitative Daten. Sie werden im Rahmen des Monitorings nicht aufgefordert, personenbezogene Daten anzugeben.

6.1.5. Was muss ich bezüglich des Datenschutzes beachten?

Der Kursträger hat in der Aktenführung eine strikte Trennung zwischen den Unterlagen für die Kinderbeaufsichtigung und den Unterlagen für die Kursumsetzung sicherzustellen.

Welche Daten im Rahmen der Teilnahme am Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ und zu welchem Zweck erhoben werden, entnehmen Sie bitte dem [Informationsblatt „Datenschutzhinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten“](#).

7. Förderfähige Ausgaben

7.1. Kann die Eingruppierung qualifizierter Kindertagespflegepersonen im Modell 1 auch niedriger als TVöD S4 erfolgen?

Im Rahmen der Förderung durch das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ ist im Modell 1 (bzw. im Modell 2 nach Qualifizierung) die Eingruppierung in bzw. analog TVöD S4 als verbindliche Zuwendungsvoraussetzung definiert.

7.2. Wie muss die Förderung für die Qualifizierung in Höhe von maximal 3.000 € verwendet werden?

Gemäß den Fördergrundsätzen sind im Rahmen der maximal 3.000 € die von dem/der Arbeitgeber/in zu entrichtenden Teilnahmegebühren für die Qualifizierung förderfähig. Die Teilnahmegebühren sind nach real entstehender Höhe bis maximal 3.000 € abzurechnen. Weitere Ausgaben, z. B. Pauschalen für die zu qualifizierenden Personen sind nicht Teil dieser Bezuschussung.

7.3. Werden Ausgaben für Fortbildungen der Beaufsichtigungspersonen gefördert?

Ausgaben für Fortbildungen (außerhalb der Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson) sind über die Umsetzungspauschale abgegolten.

7.4. Werden Ausgaben zur Vertretung der Beaufsichtigungskraft bei Urlaub oder Krankheit gefördert?

Ausgaben für Vertretungskräfte, die im Krankheitsfalle einer Beaufsichtigungsperson tätig werden, sind mit der Umsetzungspauschale abgegolten. Der Urlaub der Beaufsichtigungsperson sollte in die Kursferien gelegt werden.

7.5. Ist es möglich, zusätzlich zu den Förderanträgen für die festangestellten Beaufsichtigungskräfte Förderanträge für Honorarkräfte im Rahmen des Einstiegsmodells zur Abdeckung von Spitzen und zur Sicherung der Flexibilität zu stellen?

Der Einsatz einer zusätzlichen Honorarkraft zur Abdeckung von Spitzenzeiten und zur Sicherung der Flexibilität ist nicht förderfähig, sondern ist durch die Umsetzungspauschale abgegolten. Die geförderte Beaufsichtigungsperson beaufsichtigt bestimmte, ihr zugeordnete Kinder und ist damit fest für eine bestimmte Gruppe tätig. Für jede geförderte Beaufsichtigungskraft muss der Bedarf an regelmäßig zu beaufsichtigenden Kindern nachgewiesen werden, sowohl bei der Antragstellung als auch während des Förderzeitraums (mittels des Monitorings). Im Rahmen des Monitorings ist für jede geförderte Beaufsichtigungsperson nachzuweisen, wie viele Kinder sie in dem Erhebungszeitraum beaufsichtigt hat.

7.6. Wenn z. B. 5 Kinder angemeldet werden, dies dann aber unterschritten wird und es weniger Kinder werden, wie ist das dann mit den förderfähigen Personalausgaben?

Unterjährige Fluktuationen sind über das vierteljährige Monitoring erfasst. Aus einer kurzfristigen eventuellen Unterschreitung der Mindestanzahl der im Durchschnitt zu beaufsichtigender Kinder resultiert keine generelle anteilige Kürzung der Förderung. Im Jahresdurchschnitt ist die Mindestanzahl jedoch grundsätzlich zu erreichen.

8. Coronabedingte Veränderungen

8.1. Wird die Förderung auch dann weitergeführt, wenn die Integrationskurse coronabedingt online (am Kursort oder zuhause) stattfinden?

Ja, unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten weiterhin ordnungsgemäß am Integrationskurs teilnehmen, kann eine Förderung auch dann gewährt werden, wenn Kurse online-gestützt stattfinden. Dabei kann die digitale Teilnahme am Integrationskurs u. a. von einer Räumlichkeit beim Kursträger als auch von dem jeweiligen Wohnort aus durchgeführt werden. Die Kursteilnehmenden bringen ihre Kinder in diesem Fall zur integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung und kehren dann nach Hause zurück, um am Online-Kurs teilzunehmen.

9. Weitere Rahmenbedingungen der Förderung

9.1. Welche Laufzeit hat das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“?

Das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ startet am 1. Januar 2022 und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

9.2. Welche Fristen sind einzuhalten?

Der Antrag auf Förderung kann frühestens ab dem 15. Oktober 2021 gestellt werden. Für die Prüfung und Bewilligung des Antrags sind mindestens vier Wochen vorzusehen. Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid gewährt. Eine Förderung erfolgt frühestens ab dem Tag der Entscheidung. Vorhaben, die bereits begonnen haben, können nicht gefördert werden.

9.3. In welcher Form erfolgt die Förderung?

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

9.4. In welcher Höhe erfolgt die Förderung?

Die Bezuschussung erfolgt im Modell 1 mit einem Betrag von bis zu 24.000 EUR pro Kalenderjahr (= 12 Monate bei 50% Stellenumfang) bzw. bis zu 36.000 EUR pro Kalenderjahr (= 12 Monate bei 75% Stellenumfang). Bei einem unterjährigem Förderbeginn bzw. -ende erfolgt die Berechnung der möglichen maximalen Bezuschussungshöhe entsprechend anteilig je Kalendermonat.

Die Bezuschussung erfolgt im Modell 2 bis zum Abschluss der Qualifizierung mit einem Betrag von bis zu 20.000 EUR pro Kalenderjahr (= 12 Monaten bei 50% Stellenumfang) bzw. bis zu 30.000 EUR pro Kalenderjahr (= 12 Monate bei 75% Stellenumfang). Die Bezuschussung erfolgt nach Abschluss der Qualifizierung und Nachweis der Pflegeerlaubnis mit einem Betrag von bis zu 24.000 EUR pro Kalenderjahr (= 12 Monate bei 50% Stellenumfang) bzw. bis zu 36.000 EUR (= 12 Monate bei 75% Stellenumfang). Bei einem unterjährigen Förderbeginn bzw. -ende erfolgt die Berechnung der möglichen maximalen Bezuschussungshöhe entsprechend anteilig je Kalendermonat. Zudem werden die Ausgaben für die Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson mit bis zu 3.000 Euro bezuschusst.

Förderfähig im Modell 3 ist die vereinbarte Beaufsichtigung in Höhe von 8,80 EUR pro Kind und Beaufsichtigungsstunde. Eine Beaufsichtigungsstunde umfasst 60 Minuten und beinhaltet sowohl die Beaufsichtigung während der Unterrichtseinheit des Integrationskurses (45 min) als auch die Vor- bzw. Nachbereitung, u. a. für Gespräche mit den Eltern (15 min). Das reine Vorhalten eines nicht belegten Platzes zur Kinderbeaufsichtigung ist nicht förderfähig.

Förderfähig im Einstiegsmodell ist die geleistete Beaufsichtigung in Höhe von 6,00 EUR pro Unterrichtseinheit (à 45 min) und Kind. Die Zahlung erfolgt an den Kursträger. Hierin ist auch der Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand des Kursträgers abgegolten. Es wird anteilig in 15 Minuten-Schritten abgerechnet. Pro Kurstag werden pauschal 30 Minuten Übergabezeit gefördert. Sofern ein Wechsel in die Modelle 1 bis 3 aufgrund landesgesetzlicher Rahmenbedingungen oder kommunaler Vorgaben nicht erfolgen kann, können die Ausgaben für die Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson mit bis zu 3.000 Euro bezuschusst werden.

9.5. In welcher Höhe werden Ausgaben für die Vorhaben- und Personalverwaltung sowie projektbezogene Sachausgaben gewährt?

Für die administrativen Aufgaben der Vorhaben- und Personalverwaltung (z. B. Vertretungsausgaben im Krankheitsfall) und projektbezogene Sachausgaben (z. B. Ausstattung, Miete) wird eine Umsetzungspauschale in Höhe von 7 % der im jeweiligen Modell entstehenden Personalausgaben (Modelle 1 und 2) bzw. Entgelte (Modell 3) gewährt.

9.6. Wie kann bei einer Teilnahme am Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“ die Finanzierung aller Ausgaben gesichert werden?

Gemäß den Fördergrundsätzen werden die Personalausgaben für integrationskursbegleitende Angebote zur Kinderbeaufsichtigung gefördert (Modell 1 und 2) sowie die Teilnahmegebühren zur Qualifizierung als Kindertagespflegeperson mit bis zu 3.000 € (Modell 2) bezuschusst. In Modell 3 erhalten selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die ein bis max. zwei Plätze für integrationskursbegleitende Angebote zur Kinderbeaufsichtigung zur Verfügung stellen, eine Förderung von 8,80 € pro Beaufsichtigungsstunde und Kind. Für administrative Aufgaben der Vorhaben- und Personalverwaltung (z. B. Vertretungsausgaben im Krankheitsfall) und projektbezogene Sachausgaben wird eine Umsetzungspauschale in Höhe von 7 % der im jeweiligen Modell entstehenden Personalausgaben (Modelle 1 und 2) bzw.

Entgelte (Modell 3) gewährt. Weitere Ausgaben sind anderweitig zu bestreiten. Vor Ort haben verschiedene Akteure in Kommune und Jobcenter Interesse an der Aufrechterhaltung der Angebote signalisiert. Hier gilt es Kooperationen zu entwickeln, die eine Weiterführung der Angebote ermöglichen.

Das Einstiegsmodell sieht grundsätzlich für die ersten 6 Monate der Vorhabenumsetzung die Förderlogik vor, wie sie bisher über das BAMF erfolgte. Von daher ist ein nahtloser Übergang der Vorhaben in das neue Förderprogramm „Integrationskurs mit Kind“ möglich, ohne die bisherigen Angebote einstellen zu müssen.

9.7. Wann kann mit dem Vorhaben begonnen werden?

Das Vorhaben kann nach Bewilligung des Antrages frühestens ab dem 01.01.2022 beginnen. Die Dauer der Förderung beträgt maximal zwei Jahre und endet spätestens am 31.12.2023.

10. Kontakt und weitere Informationen

Die Servicestelle „Integrationskurs mit Kind“ berät Sie gern:

E-Mail: service@integrations-kibe.de

Telefon:

- inhaltlich-fachliche Fragen: 030 – 390 634 730
- finanztechnische Fragen/technischer Support: 030 – 544 533 712

Mo, Di, Mi und Fr 9 - 12 Uhr und Do 14 - 17 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter www.fruehe-chancen.de.